

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Schwyz - Obwalden - Nidwalden

Gotthardstrasse 21
6414 Oberarth

32.13.06



Tätigkeitsbericht 2012



*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte*

Im Sinne von § 29 Absatz 2 lit. e des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz erstatten wir Ihnen den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Aufsichtsstelle Datenschutz im Jahre 2012.



*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte*

Im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Bst. f des Gesetzes über den Datenschutz erstatten wir Ihnen den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Aufsichtsstelle Datenschutz im Jahre 2012.



*Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte*

Im Sinne von Artikel 27 Ziffer 9 des Gesetzes über den Datenschutz erstatten wir Ihnen den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Aufsichtsstelle Datenschutz im Jahre 2012.

Oberarth, im März 2013

*Der (Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragte
Jules Busslinger*

Das Jahr 2012 in Kürze

2012 war bereits das vierte Geschäftsjahr der Datenschutz-Aufsichtsstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden (Datenschutzstelle). Mit Ablauf der Legislaturperiode im Kanton Schwyz per 30. Juni 2012 mussten die Vereinbarungskantone erstmals entscheiden, ob die Zusammenarbeit im Bereich Datenschutz in der bisherigen Form fortgeführt werden soll.

Die Datenschutzstelle hat sich in den vergangenen vier Jahren fest etabliert. Ihre Tätigkeit wird mehrheitlich positiv bewertet und als Dienstleistung zu Gunsten der Gemeinden und kantonalen Stellen wahrgenommen. Auch die Berichterstattung an die Parlamente und Regierungen hat sich inzwischen gut eingespielt. Gestützt auf diese positiven Erfahrungen haben die drei Vereinbarungskantone entschieden, die bisherige Zusammenarbeit fortzuführen. Auch der (Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragte (ÖDB) und dessen Stellvertreter wurden von allen drei Vereinbarungskantonen für eine weitere vierjährige Amtsdauer bestätigt.

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit wurden insgesamt 12 Datenschutzreviews bei Gemeinden und kantonalen Verwaltungsstellen durchgeführt. Der bereits in den Vorjahren entstandene Eindruck, dass die Gemeinden in Bezug auf den Datenschutz gut sensibilisiert sind und mehrheitlich sorgfältig mit den ihnen anvertrauten Personendaten der Bürgerinnen und Bürger umgehen, konnte dabei bestätigt werden. Handlungsbedarf besteht nach wie vor bei den gesetzlich vorgeschriebenen Registern der Datensammlungen, die immer noch nicht in allen Gemeinden vorhanden sind.

Die Schulungstätigkeit beschränkte sich im Berichtsjahr darauf, für jeden Kanton einen zentralen Wiederholungskurs anzubieten. Insgesamt wurden zwei Datenschutz-Schulungen angeboten. Im Kanton Schwyz hat der ÖDB zusätzlich eine zentrale Schulung zum Öffentlichkeitsprinzip durchgeführt. Ausserdem wurden im Kanton Schwyz noch zwei besondere Schulungen für die Lehrlinge der in der kantonalen Verwaltung und eine Schulung für Lehrpersonen durchgeführt. Die Kurse waren gut besucht und stiessen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchwegs auf positives Echo. Daneben wurde der ÖDB von verschiedenen Behörden oder Organisationen für ein Fachreferat eingeladen.

Bei der Beratungstätigkeit standen im Berichtsjahr wiederum die Themen Weitergabe von Adressdaten durch die Einwohnerkontrolle, Amtshilfe zwischen Behörden, Voraussetzungen und Informationen zu Datensperren und Videoüberwachung im öffentlichen Raum im Zentrum. Gesamthaft wurden 257 Anfragen von öffentlichen Organen und Privaten behandelt. Davon betrafen 244 den Datenschutz und lediglich 13 das Öffentlichkeitsprinzip.

Der seit 2010 quartalsweise erscheinende Newsletter „DATENSCHUTZ AKTUELL“ bildet inzwischen einen festen Bestandteil der Informationstätigkeit des ÖDB. Darin werden Praxisfälle, die von allgemeinem Interesse sind, näher beleuchtet und andere relevante Themen zum Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip aufgegriffen. Auf eine eigene Medienkonferenz wurde im Berichtsjahr verzichtet, hingegen wurden verschiedene Medienanfragen beantwortet, die dann teilweise auch zu einer Berichterstattung führten.

Das genehmigte Budget der Datenschutzstelle konnte auch im Jahr 2012 eingehalten werden. Der Personalbestand blieb unverändert bei 250 Stellenprozenten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufsicht und Kontrolle	Seite 5
1.1	<i>Kanton Schwyz</i>	<i>Seite 5</i>
1.2	<i>Kantone Obwalden und Nidwalden</i>	<i>Seite 10</i>
1.3	<i>Weitere Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten</i>	<i>Seite 12</i>
2.	Beratung und Unterstützung	Seite 14
2.1	<i>Einzelfallberatung</i>	<i>Seite 14</i>
2.2	<i>Zufriedenheitsbefragung</i>	<i>Seite 15</i>
3.	Mitwirkung bei der Gesetzgebung	Seite 15
4.	Schulung und Information	Seite 15
4.1	<i>Schulungen und Referate</i>	<i>Seite 16</i>
4.2	<i>Information</i>	<i>Seite 16</i>
5.	Zusammenarbeit	Seite 17
5.1	<i>Koordinationsgruppe der Schweizerischen Datenschutzbehörden</i>	<i>Seite 17</i>
5.2	<i>Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten</i>	<i>Seite 17</i>
6.	Führung und Organisation	Seite 18
6.1	<i>Finanzen</i>	<i>Seite 18</i>
6.2	<i>Personal</i>	<i>Seite 20</i>
6.3	<i>Informatik</i>	<i>Seite 21</i>
ANHÄNGE		
ANHANG 1: THEMENSCHWERPUNKTE BERATUNG		SEITE 23
ANHANG 2: AUFWANDVERTEILUNG		SEITE 24
ANHANG 3: GESCHÄFTSLAST		SEITE 27

1. Aufsicht- und Kontrolle

(§ 29 Abs. 1 lit. a ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. a kDSG-OW, Art. 27 Ziff. 1 kDSG-NW)

Grundlage für die Aufsichts- und Kontrolltätigkeit bilden § 29 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (Kanton SZ)¹ bzw. Artikel 10 Absatz 2 lit. a des Obwaldner Datenschutzgesetzes² und Artikel 27 Ziff. 1 des Nidwaldner Datenschutzgesetzes³. Nach diesen Bestimmungen überwacht der ÖDB die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz durch die kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe. Er kann dabei von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig werden.

1.1 Kanton Schwyz

In Absprache mit dem Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz werden die Kontrollen bei den Gemeinden und Bezirken im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip (sog. Datenschutzreviews) im Rahmen der Kommunaluntersuche des Sicherheitsdepartements durchgeführt. Auf diese Weise können Synergien genutzt und der administrative Aufwand sowohl bei den Gemeinden als auch beim ÖDB selbst minimiert werden. Die gesetzlich verankerte Unabhängigkeit des ÖDB bleibt gewahrt, indem seine Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Sicherheitsdepartements unverändert übernommen werden.

Diese Form der Kontrolle stellt sicher, dass jede Gemeinde bzw. jeder Bezirk einmal pro Legislatur überprüft wird. Sie setzt jedoch voraus, dass materielle Kontroll-Schwerpunkte gesetzt werden, denn eine umfassende Kontrolle würde den Rahmen der Kommunaluntersuche deutlich sprengen und wäre – bei gleich bleibender Kontrolldichte – mit den vorhandenen Ressourcen nicht durchführbar.

Das materielle Schwergewicht der Datenschutzreviews lag wie schon im Vorjahr bei den Themen „Organisation des Datenschutzes“, „Datenbearbeitung durch die Einwohnerämter“ und „Organisation der Informatik“. Eine Änderung dieser Schwergewichte während der laufenden Kommunaluntersuchsrunde würde die Vergleichbarkeit der einzelnen Gemeindeergebnisse erschweren oder sogar verunmöglichen. Für die nächste Kommunaluntersuchsrunde werden die Schwerpunkte jedoch neu festgelegt.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr drei Gemeinden bzw. Bezirke kontrolliert. Mit diesen Untersuchungen wurde die Kommunaluntersuchsrunde 2008-2012 abgeschlossen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 599/2012 vom 19. Juni 2012 vom Schlussbericht des Sicherheitsdepartements über die Kommunaluntersuche 2008-2012 Kenntnis genommen. Die Beurteilungen und Empfehlungen des ÖDB sind in diesen Schlussbericht eingeflossen.

a) Allgemeine Beurteilung

Die Kontrollen stiessen bei den kontrollierten öffentlichen Organen auf eine gute Akzeptanz, was wohl nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen ist, dass das Instrument der Kommunaluntersuche im Kanton Schwyz bekannt und etabliert ist.

¹ ÖDSG, SRSZ 140.410

² kDSG-OW, GDB 137.1

³ kDSG-NW, NG 232.1

Im Allgemeinen kann festgestellt werden, dass die Verantwortlichen in den Bezirken und Gemeinden für die datenschutzrechtlichen Belange gut sensibilisiert sind. Die Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Schwyz können mit Recht davon ausgehen, dass die untersuchten Behörden und Verwaltungsstellen sorgfältig mit den ihnen anvertrauten Personendaten umgehen. Das mag auch damit zusammenhängen, dass bereits die frühere Datenschutzkommission viel zur Sensibilisierung in diesem Bereich beigetragen hat. Zudem darf angenommen werden, dass auch die Beratungstätigkeit des ÖDB und dessen systematische Schulung bei den Bezirken und Gemeinden langsam Früchte tragen.

b) Organisation des Datenschutzes

Der Datenschutz in den Bezirken und Gemeinden ist im Allgemeinen zweckmässig organisiert. In der Regel trägt die politische Behörde die Gesamtverantwortung für den Datenschutz und fällt die entsprechenden Grundsatzentscheide, während die Verwaltungsleitung (Schreiber bzw. Schreiberin) als Datenschutzverantwortliche für die Umsetzung verantwortlich ist. Die Schulleitungen sind in der Regel in ihrem Bereich für den Datenschutz selbst verantwortlich.

Im Einzelnen weichen die Zuständigkeitsregelungen in den Bezirken und Gemeinden durchaus voneinander ab. Dies ist jedoch nicht zu beanstanden, denn auf diese Weise kann der sehr unterschiedlichen Grösse der Verwaltungen und den verschiedenen Grundauffassungen in Bezug auf die Gemeindeorganisation und die Aufgabenteilung zwischen politischer Behörde und Verwaltung angemessen Rechnung getragen werden. Entscheidend ist, dass die Zuständigkeiten im Bereich Datenschutz geregelt sind und klar bestimmt ist, welche Stelle gegebenenfalls formelle Entscheide erlassen kann.

Obwohl das weitgehende Fehlen von Reglementen und Weisungen in Anbetracht der Grösse der Verwaltungen meist nicht zu beanstanden ist, hat die Datenschutzstelle jeweils empfohlen, den Schreiber oder die Schreiberin durch einen formellen Beschluss der politischen Behörde als Datenschutzverantwortlichen einzusetzen und gleichzeitig auch die grundlegenden Aufgaben und Kompetenzen in diesem Bereich festzulegen. Dadurch kann vermieden werden, dass formelle Entscheide (Verfügungen) von einer unzuständigen Stelle erlassen werden und damit formell mangelhaft sind.

In zahlreichen Gemeinden wurde dies inzwischen umgesetzt.

c) Datenbearbeitung durch die Einwohnerämter

Die Einwohnerämter sind in Bezug auf die Bekanntgabe von Personendaten sehr gut sensibilisiert. Die massgebenden Vorschriften⁴ werden eingehalten. In Zweifelsfällen wird Rücksprache mit dem Schreiber oder der Schreiberin genommen oder es wird direkt beim ÖDB nachgefragt.

⁴ §§ 12 und 13 ÖDSG, §§ 21 und 22 der Verordnung über das Einwohnermeldewesen (SR SZ 111.110)

d) Register der Datensammlungen

Das in § 23 Abs. 1 ÖDSG vorgeschriebene öffentliche Register der Datensammlungen ist in allen Bezirken und Gemeinden vorhanden. Es wurde bereits im Jahr 2006 gestützt auf die alte Datenschutzverordnung aufgebaut. In den meisten Bezirken und Gemeinden wurde es seither jedoch noch nie auf seine Aktualität hin überprüft.

Gemäss § 8 Abs. 2 ÖDSG ist das öffentliche Organ, das personenbezogene Daten bearbeitet, auch für deren Vollständigkeit und Richtigkeit verantwortlich. Das gilt auch für das Register der Datensammlungen. Dieses muss deshalb periodisch, d.h. mindestens einmal jährlich, überprüft werden.

Die betroffenen Bezirke und Gemeinden haben diese Empfehlung akzeptiert und – soweit ersichtlich – die notwendigen Korrekturen bereits veranlasst.

e) Organisation der Informatik

Die Informatik in den Gemeinden und Bezirken ist unterschiedlich organisiert. Grundsätzlich lassen sich drei Gruppen von Gemeinden bzw. Bezirken unterscheiden:

- Betrieb aller Anwendungen durch eine eigene Informatik;
- Fachapplikationen an ein Rechenzentrum⁵ ausgelagert; Betrieb der Office-Anwendungen durch eigene Informatik;
- Fachapplikationen und Office-Anwendungen an ein Rechenzentrum ausgelagert.

Vor allem in kleineren Gemeinden erscheint der Betrieb einer eigenen Informatik (vollständig oder nur Office-Anwendungen) nicht nur aus wirtschaftlicher Sicht, sondern auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten zumindest überprüfenswert. Ein grosses Rechenzentrum ist eher in der Lage, den heutigen technischen und organisatorischen Anforderungen an die Informatiksicherheit zu genügen und mit den rasanten technischen Entwicklungen in diesem Bereich Schritt zu halten.

Gemäss § 8 Abs. 4 ÖDSG müssen die verantwortlichen öffentlichen Organe durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen dafür sorgen, dass personenbezogene Daten nicht durch Unbefugte bearbeitet werden können. Vor diesem Hintergrund birgt die vollständige Auslagerung des Informatikbetriebs an ein Rechenzentrum die kleinsten Risiken, denn bei einer solchen Lösung werden die Daten nicht mehr lokal auf den einzelnen Maschinen, sondern zentral auf einem Server und gespeichert. Zudem erlaubt eine Zentralisierung des Informatikbetriebs auch eine einheitliche und professionelle Verwaltung der massgebenden Sicherheitsrichtlinien (Backups, Datenübermittlung, Viren- und Spamschutz, Logins und Zugriffsberechtigungen, Zugriffsüberwachung etc.). Und nicht zuletzt dürfte eine Auslagerung des Informatikbetriebs auch wirtschaftlich interessant sein, weil dadurch Skaleneffekte realisiert werden können. Je mehr Bezirke und Gemeinden ein Rechenzentrum betreuen kann, umso mehr wirken sich diese Skaleneffekte aus.

Die Kommunaluntersuche haben im Übrigen ergeben, dass die Gemeinden und Bezirke, die ihre Informatik selbst betreiben, Wartung und Support der Informatikinfrastruktur

⁵ Rechenzentrum Freienbach oder Einsiedeln

mangels eigener Ressourcen bereits heute an private Firmen ausgelagert haben. Eine vollständige Auslagerung des Betriebs an eines der bestehenden Rechenzentren wäre nur noch ein weiterer Schritt in die gleiche Richtung.

Aus diesem Grund empfehlen wir den Bezirken und Gemeinden, welche ihre Informatik noch ganz oder teilweise selbst betreiben, die Auslagerung an ein Rechenzentrum zu prüfen. Gemeinden, deren Informatik bereits heute vollständig ausgelagert ist, haben bisher nur gute Erfahrungen damit gemacht.

f) Einzelfragen

i) Mitnahme von Akten nach Hause. Die in einigen Bezirken und Gemeinden gelebte Praxis, dass Behördenmitglieder Akten mit nach Hause nehmen können, gab bisweilen zu Diskussionen Anlass.

Die Mitnahme der Akten nach Hause ist aus Sicht des Datenschutzes nicht zu beanstanden, solange der Rückzug der Papiere durch den Schreiber oder die Schreiberin kontrolliert wird und sich die Behördenmitglieder ihrer Eigenverantwortung bei der Aufbewahrung dieser Unterlagen zu Hause bewusst sind. Das datenschutzrechtliche Risiko ist hier auch nicht grösser als beim – in einigen Gemeinden eingeführten und diskussionslos akzeptierten – elektronischen Zugriff über das Extranet.

Im Hinblick auf die Geheimhaltungspflicht und den Datenschutz ist jedoch zu prüfen, ob die Behördenmitglieder eine spezielle Geheimhaltungsverpflichtung unterzeichnen und damit bestätigen sollen, dass sie die Akten zu Hause unter Verschluss halten und sie zurückgeben, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Zudem sollte der Schreiber oder die Schreiberin diese Vorsichtsmassregeln formulieren (z.B. Merkblatt) und periodisch in Erinnerung rufen. Beim elektronischen Zugriff über das Extranet sollten entsprechend angepasste Geheimhaltungserklärungen abgegeben werden.

ii) Entscheid über Datensperren. Die Kompetenz zur Verfügung von Datensperren nach § 13 Abs. 1 ÖDSG liegt gemäss § 22 Abs. 3 der Verordnung über das Einwohnermeldewesen beim Gemeinderat. Diese Regelung wird vielfach als wenig stufengerecht angesehen. In einigen Gemeinden werden Datensperren deshalb – entgegen dem Wortlaut des Gesetzes – durch den Schreiber bzw. die Schreiberin oder durch eine andere Verwaltungsstelle verfügt.

Auch aus der Sicht des ÖDB ist es nicht zwingend, dass der Entscheid über eine Datensperre auf der politischen Ebene (Gemeinde- oder Bezirksrat) gefällt wird. Entscheidend ist letztlich nicht die Behörde, welche zuständig ist, sondern allein dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Datensperre geprüft werden und nötigenfalls ein rekursfähiger Entscheid erlassen wird. In den meisten Fällen könnte dieser Entscheid wohl ebenso gut auch auf der Verwaltungsebene, z.B. durch den Schreiber oder die Schreiberin, gefällt werden.

Diese Auffassung wird von allen untersuchten Gemeinden und auch vom zuständigen Volkswirtschaftsdepartement geteilt. Die massgebende Bestimmung der Verordnung über

das Einwohnermeldewesen soll deshalb so angepasst werden, dass die Gemeinden selber regeln können, wer auf kommunaler Ebene Datensperren nach § 13 ÖDSG verfügen kann.

iii) Datenweitergabe an die Kirchgemeinden. Der Umfang der Datenbekanntgabe durch die Einwohnerämter an die Kirchgemeinden ist nach wie vor umstritten. Wurden gemäss früherer Praxis der Kirchgemeinde alle im Einwohnerregister enthaltenen Personendaten weitergegeben, sieht die am 01. Januar 2009 in Kraft getretene Verordnung über das Einwohnermeldewesen nur noch eine eingeschränkte Weitergabe vor.⁶ Diese Regelung wird von den Kirchgemeinden kritisiert.

Das Anliegen der Kirchgemeinden wird nun im Rahmen der ohnehin notwendigen Teilrevision der Verordnung über das Einwohnermeldewesen (s. oben) geprüft. Massstab für den Umfang der Datenweitergabe an die Kirchgemeinden ist aus datenschutzrechtlicher Sicht deren Notwendigkeit für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben (Verhältnismässigkeitsprinzip).

Die Teilrevision der Verordnung über das Einwohnermeldewesen, welche beide Punkte regeln wird, befindet sich zurzeit in der internen Vernehmlassung und soll auf den 01. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden.

iv) Aufbewahrung von Personaldossiers nach Austritt oder Pensionierung. Die meisten Bezirke und Gemeinden haben ein Reglement über das Archivwesen, welches Aufbewahrungspflicht sowie Verantwortlichkeiten und Abläufe im Archivwesen ausreichend regeln. In Bezug auf die Personalakten ist in diesen Reglementen oft eine dauernde Aufbewahrungspflicht verankert (auch nach dem Austritt aus der Verwaltung).

Diese Regelung erscheint vor dem Hintergrund des Verhältnismässigkeitsprinzips bei der Datenbearbeitung (§ 8 Abs. 1 ÖDSG) als unverhältnismässig. Personalakten dürfen nach dem Austritt nur solange aufbewahrt werden, wie dies notwendig ist. Da alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnis nach Ablauf von 5 bzw. 10 Jahren verjähren, besteht nach Ablauf dieser Verjährungsfristen auch keine Notwendigkeit mehr, die Personalakten weiter aufzubewahren.

Das Staatsarchiv hat deshalb in enger Zusammenarbeit mit dem ÖDB Richtlinien über die Aufbewahrungsfristen für Personaldossiers ausgearbeitet, welche im Normalfall eine einheitliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach dem Austritt festlegt. Danach werden nur noch Personaldossiers aufbewahrt, die historisch relevant und somit archivwürdig im Sinne der Verordnung über das Archivwesen (SRSZ 140.611) sind. Die Einzelheiten dazu sind in den erwähnten Richtlinien festgehalten. Diese wurden inzwischen in Kraft gesetzt und verteilt.

g) Ausblick

Wie bereits erwähnt wurden zahlreiche Empfehlungen unmittelbar nach dem Untersuchungsbericht umgesetzt. Die Umsetzung der verbleibenden Empfehlungen (in den Beschlüssen

⁶ In § 21 Abs. 2 der Verordnung über das Einwohnermeldewesen sind die Informationen, die den Kirchgemeinden abgegeben werden dürfen, abschliessend aufgezählt.

zu den einzelnen Bezirken und Gemeinden festgehalten) wird spätestens im Rahmen der Kommunaluntersuchsrunde 2012-2016 überprüft.

Die Koordination zwischen der Aufsicht des ÖDB im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip einerseits und der allgemeinen Aufsicht des Sicherheitsdepartements über die Bezirke und Gemeinden andererseits hat sich als effizient erwiesen. Aus Sicht des ÖDB soll deshalb auch in Zukunft daran festgehalten werden. Der Entscheid darüber liegt beim Vorsteher des Sicherheitsdepartements.

Die Methode zur Durchführung der Kontrolle hat sich ebenfalls bewährt und ist auch bei den betroffenen Bezirken und Gemeinden auf breite Akzeptanz gestossen. Sie soll deshalb auch künftig weiter angewendet werden, wobei die Schwergewichte der Untersuchung bei der nächsten Kommunaluntersuchsrunde anders gewählt werden (z.B. Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips, Datenschutz an den Schulen, Umsetzung kantonale Datenplattform etc.). Die konkrete Festlegung der Schwergewichte erfolgt vor Beginn der nächsten Kommunaluntersuchsrunde durch den ÖDB.

Im Berichtszeitpunkt war die Planung der Kommunaluntersuchsrunde 2012-2016 noch nicht abgeschlossen.

1.2 Kantone Obwalden und Nidwalden

Im Unterschied zum Kanton Schwyz existieren in den Kantonen Obwalden und Nidwalden keine institutionalisierten Kommunaluntersuche. Die Datenschutzreviews in den Gemeinden werden deshalb durch den Datenschutzbeauftragten in eigener Regie organisiert und koordiniert. Die Planung sieht vor, dass auch in den Kantonen Obwalden und Nidwalden in jeder Gemeinde einmal pro Legislaturperiode ein Datenschutzreview durchgeführt wird.

Um die Vergleichbarkeit gewährleisten zu können, lag das materielle Schwergewicht der Datenschutzreviews auch im Jahr 2012 bei den Themen „Organisation des Datenschutzes“, „Datenbearbeitung durch die Einwohnerkontrollen“ und „Organisation der Informatik“.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 6 Gemeinden kontrolliert (OW: 1, NW: 5). Obwohl die Gemeinden in den Kantonen Ob- und Nidwalden keine institutionalisierten Kontrollen durch ihre Aufsichtsbehörden kennen, stiessen die Datenschutzreviews meistens auf eine gute Akzeptanz.

a) Organisation des Datenschutzes

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Gemeinden dem Datenschutz die notwendige Beachtung schenken. In der Regel ist der Schreiber oder die Schreiberin für den Bereich Datenschutz verantwortlich und sorgt für die Einhaltung der Vorschriften sowie die Sensibilisierung des Verwaltungspersonals. Ein gewisser Handlungsbedarf zeichnet sich auch hier bei der Archivierung von personenbezogenen Informationen ab: Personendaten werden teilweise zu lange aufbewahrt (z.B. dauernde Aufbewahrung von Personalakten nach Austritt oder Pensionierung der betreffenden Person), was im Hinblick

auf das Verhältnismässigkeitsprinzip eigentlich nicht zulässig wäre⁷. Anzustreben wäre eine differenzierte Regelung der Aufbewahrungsfristen in Archivreglementen.

Das in Art. 5 Abs. 1 kDSG-OW bzw. Art. 19 Abs. 1 und 2 kDSG-NW vorgesehene öffentliche Register der Datensammlungen ist für die Privaten ein wichtiges Instrument, um ihre gesetzlich verankerten Kontrollrechte⁸ effektiv ausüben zu können.

Im Kanton Obwalden wird dieses Register gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. d kDSG-OW sowohl für die kantonalen Behörden als auch für die Gemeinden durch die Datenschutzstelle geführt. Im Kanton Nidwalden hingegen führt die Datenschutzstelle gemäss Art. 19 Abs. 2 Ziff. 1 kDSG-NW lediglich das Register des Kantons. Die Gemeinden führen ihre öffentlichen Register selbst, wobei die der ÖDB ein zentrales Register als Übersicht führt (Art. 19 Abs. 1 und 2 Ziff. 2 kDSG-NW).

Nachdem die geltenden kantonalen Datenschutzgesetze inzwischen seit mehr als vier Jahren in Kraft sind, war es ein Ziel, diese Register im Berichtsjahr fertig zu erstellen und zu publizieren. Leider ist dies nicht ganz gelungen. Bei den kantonalen öffentlichen Organen konnte die Erhebung der vorhandenen Datensammlungen abgeschlossen werden. Die betreffenden Register sind fertig erstellt und publiziert. Hingegen konnte das Register der Datensammlungen immer noch nicht in allen Gemeinden erstellt werden. Die von den betreffenden Gemeinden angeführten Gründe dafür sind unterschiedlich. Ohne die Mithilfe der Gemeinden (Erhebung der vorhandenen Datensammlungen) ist der ÖDB nicht in der Lage, dieses Register zu erstellen.

Im Berichtszeitpunkt war das Register der Datensammlungen bei folgenden Gemeinden noch nicht vorhanden:

<i>Kanton</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Grund für die Verzögerung</i>	<i>Fertigstellung</i>
Obwalden			
	<i>Alpnach</i>	<i>Personalwechsel; Ressourcenmangel</i>	<i>Ende 2. Quartal 2013 zugesichert</i>
	<i>Sachseln</i>	<i>Andere Prioritäten; Ressourcenmangel</i>	<i>Ende 2013 in Aussicht gestellt</i>
Nidwalden			
	<i>Ennetbürgen</i>	<i>Ressourcenmangel</i>	<i>Ende 1. Quartal 2013 zugesichert</i>
	<i>Dallenwil</i>	<i>Personalwechsel; Ressourcenmangel</i>	<i>Ende 2013 in Aussicht gestellt</i>
	<i>Stans</i>	<i>Einführung neue Gemeindesoftware und Umsetzung Gemeindefusion (Schulgemeinde, polit. Gemeinde)</i>	<i>Ende 2013 in Aussicht gestellt</i>

Tabelle 1: Stand Erhebungen Register der Datensammlungen

⁷ Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 2 Abs. 1 kDSG-OW i.V.m. Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Datenschutz, DSG, SR 235.1 bzw. Art. 4 Abs. 2 kDSG-NW) dürfen Personendaten nur so lange bearbeitet – und damit auch aufbewahrt – werden, wie es die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erfordert.

⁸ Einsichtsrechte sowie Berichtigungs-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gemäss Art. 2 Abs. 1 kDSG-OW i.V.m. Art. 5 Abs. 1 und 25 DSG bzw. Art. 22 und 24 kDSG-NW

b) Datenbearbeitung durch die Einwohnerkontrollen

Die Einwohnerkontrollen sind in Bezug auf die Bekanntgabe von Personendaten gut sensibilisiert. Die massgebenden Vorschriften werden eingehalten⁹. In Zweifelsfällen wird Rücksprache mit dem Schreiber oder der Schreiberin genommen oder es wird direkt beim ÖDB nachgefragt.

Der Datenaustausch bzw. Datenabruf über die kantonale Datenplattform erfolgt gemäss den Regeln der kantonalen Registerharmonisierungsgesetze. Die gesetzlichen Grundlagen für eine Datenbekanntgabe im Abrufverfahren sind vorhanden.

c) Organisation der Informatik

Die Informatik der Gemeinden der Kantone Obwalden und Nidwalden ist – mit Ausnahme der Gemeinde Engelberg – an das Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden (ILZ) ausgelagert. Sowohl die Fachapplikationen als auch die Office-Anwendungen werden dort betrieben. Aus Sicht des Datenschutzes und der Informatiksicherheit stellt dies eine sehr gute Lösung dar, weil das Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden über das Know-how und die Ressourcen verfügt, um den heutigen Anforderungen an die Informatiksicherheit zu genügen.¹⁰

Allerdings befinden sich bei einigen Gemeinden die Server für die Office-Anwendungen immer noch vor Ort. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind die Standorte dieser Server nicht optimal, da der Zutritt zu den Serverräumen nicht überall kontrolliert werden kann und die Räume selbst den notwendigen Anforderungen nicht immer genügen.

1.3 Weitere Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten

Neben den durchgeführten Datenschutzreviews wurde der ÖDB auch in einigen Einzelfällen als Kontroll- und Aufsichtsbehörde tätig. In all diesen Fällen war die Kooperationsbereitschaft des betroffenen öffentlichen Organs vorhanden, sodass überall eine einvernehmliche Lösung erreicht wurde.

a) Schengener Informationssystem

Die bereits seit 2010 geplante Kontrolle der Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) bei den Kantonspolizeien wurde in allen drei Vereinbarungskantonen im letzten Quartal 2012 initiiert, war im Berichtszeitpunkt jedoch noch nicht ganz abgeschlossen. Eine abschliessende Beurteilung kann deshalb noch nicht vorgenommen werden. Es darf jedoch festgestellt werden, dass die Zusammenarbeit mit den Kantonspolizeien im Rahmen dieser Kontrollen positiv verlaufen ist.

Im Ergebnis lässt sich bereits heute festhalten, dass die Kantonspolizeien gute Erfahrungen mit dem SIS gemacht haben.

⁹ Verordnung des Kantons Obwalden über das Einwohnerregister (GDB 113.11) bzw. § 2 der Vollzugsverordnung des Regierungsrates des Kantons Nidwalden zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NG 122.11); Registerharmonisierungsgesetze der Kantone Obwalden und Nidwalden (GDB 131.4 bzw. NG 232.2)

¹⁰ Das ILZ unterzieht sich diesbezüglich auch regelmässigen externen Audits.

Die Systeme sind technisch sicher, und die Zugriffsberechtigungen sind klar geregelt, sodass ein Datenzugriff durch unberechtigte Personen praktisch ausgeschlossen ist.

Der Prozess des Zugriffs auf die Datenbanken ist ausreichend dokumentiert (Handbuch, Dienstanweisungen etc.) und die einzelnen Benutzerinnen und Benutzer des SIS sind für die datenschutzrechtlichen Aspekte sensibilisiert. Sie sind insbesondere darüber instruiert, dass ein Zugriff auf die verschiedenen Datenbanken nur im Zusammenhang mit einer konkreten Fahndung erfolgen darf. Für Ausbildungszwecke stehen besondere Module mit Musterdatensätzen bereit.

Das SIS und dessen Nutzungsmöglichkeiten ist übrigens seit Inkrafttreten des Schengener Übereinkommens für die Schweiz auch fester Bestandteil der Ausbildung in der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH), wo die Polizeiangehörigen der Vereinbarungskantone ausgebildet werden.

Die Kontrolle der Liste der Zugriffsberechtigten, die beim Bundesamt für Polizei (fedpol) geführt wird, hat ergeben, dass einige wenige Personen zwar zugriffsberechtigt sind, diesen Zugriff jedoch praktisch nie nutzen. In diesen Fällen sollte im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips geprüft werden, ob die betreffende Zugriffsberechtigung nicht gelöscht werden kann. Im Übrigen muss in gewissen Fällen auch die Berechtigungsstufe (Umfang der Zugriffsberechtigungen) überprüft werden.

b) Videoüberwachungsanlagen

Gestützt auf § 21 Abs. 2 ÖDSG bzw. Art. 7 Abs. 1 lit. c kDSG-OW und Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 kDSG-NW müssen die kantonalen öffentlichen Organe aller drei Vereinbarungskantone dem ÖDB die Videoüberwachungskameras melden, die sie in ihrem Zuständigkeitsbereich installiert haben. Meldepflichtig sind ausschliesslich Kameras in öffentlich zugänglichen Räumen, auf deren übermittelten oder aufgezeichneten Bildern einzelne Personen erkennbar sind. Videoüberwachungskameras, die von Privaten betrieben werden, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des ÖDB und sind somit auch nicht meldepflichtig.

Per 31. Dezember 2009 wurde diese Erhebung erstmals durchgeführt. Neu gemeldete Kameras wurden seither in der beim ÖDB geführten Übersicht laufend ergänzt, demontierte Anlagen gelöscht. Die daraus resultierende Liste wird einmal jährlich aktualisiert.¹¹ Seit Februar 2011 wird diese Liste auch auf der Webseite des ÖDB veröffentlicht.

Insgesamt waren in den drei Vereinbarungskantonen per 31. Dezember 2012 190 Videoüberwachungskameras auf öffentlichem Grund gemeldet (Vorjahr 138).¹²

Videoüberwachungskameras auf öffentlichem Grund dürfen gemäss den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen¹³ ausschliesslich zum Schutz von Personen und Sachen eingesetzt werden. Da eine solche Massnahme einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der überwachten Personen darstellt, müssen die betreffenden

¹¹ Umfrage bei den öffentlichen Organen der drei Vereinbarungskantone

¹² SZ: 116 (2011: 82); OW: 50 (2011: 32); NW: 24 (2011: 24)

¹³ § 21 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a ÖDSG, Art. 7 Abs. 1 lit. a kDSG-OW, Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 kDSG-NW

Kameras in geeigneter Weise erkennbar gemacht werden (Transparenzgebot). Nur so ist der Einzelne in der Lage, selbst zu entscheiden, ob er den überwachten Raum betreten will oder nicht. Die Publikation der Liste der Videoüberwachungskameras dient somit der vom Gesetzgeber geforderten Transparenz.¹⁴

Negative Auswirkungen der Bekanntmachung der Überwachungsstandorte im Internet, etwa die Zerstörung von Videokameras oder negative Reaktionen der Bevölkerung, sind nicht bekannt. Auch seitens der betroffenen Gemeinden gab es beim ÖDB keine Beschwerden darüber, dass der Zweck der Videoüberwachung durch die Veröffentlichung der Standorte vereitelt worden wäre.

2. Beratung und Unterstützung

(§ 29 Abs. 1 lit. b ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. b KDSG-OW, Art. 27 Ziff. 2 und 3 KDSG-NW)

Gemäss § 29 Abs. 1 lit. b ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. b KDSG-OW und Art. 27 Ziff. 2 und 3 KDSG-NW berät und unterstützt der ÖDB die kantonalen öffentlichen Organe und die betroffenen Personen in Fragen des Datenschutzes und vermittelt wenn nötig zwischen ihnen.

2.1 Einzelfallberatung

Insgesamt hat die Datenschutzstelle im Berichtsjahr 257 Anfragen behandelt. Davon stammten 164 (64%) von öffentlichen Organen und 93 (36%) von Privaten. 244 Anfragen (95%) betrafen den Datenschutz und lediglich 13 Anfragen (5%) bezogen sich auf das Öffentlichkeitsprinzip (gilt nur im Kanton Schwyz).

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Aufteilung der im Jahr 2012 behandelten Anfragen auf die einzelnen Kantone auf:

	SZ		OW		NW		Total	
Anfragen Datenschutz öfftl. Organe	111	43%	22	9%	23	9%	156	61%
Anfragen Datenschutz Private	39	15%	24	9%	25	10%	88	34%
Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öfftl. Organe	8	3%	0	0%	0	0%	8	3%
Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private	5	2%	0	0%	0	0%	5	2%
Total	163	63%	46	18%	48	19%	257	100%

Tabelle 2: Übersicht behandelte Anfragen

Im Zentrum der Anfragen standen die Themen Datenbekanntgabe an Private, Amtshilfe, Videoüberwachungen im öffentlichen Raum und Publikation von Informationen auf offiziellen Webseiten oder in Publikationsorganen. Im Anhang 1 sind die einzelnen

¹⁴ Im Kanton Schwyz müsste diese Liste gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip auf Anfrage hin ohnehin bekanntgegeben werden (§ 5 Abs. 1 ÖDSG).

Themenschwerpunkte pro Kanton aufgelistet. Ausserdem werden im quartalsweise erscheinenden Newsletter regelmässig Praxisfälle von allgemeinem Interesse dargestellt.

2.2 Zufriedenheitsbefragung

Die im Rahmen des Qualitätsmanagements in allen drei Vereinbarungskantonen durchgeführte Zufriedenheitsbefragung ergab, dass die Beratungsdienstleistungen des ÖDB sehr geschätzt werden. Alle abgefragten Punkte wurden zu mehr als 95 Prozent mit „gut“ bis „sehr gut“ beurteilt.¹⁵ Die Rücklaufquote fiel im Berichtsjahr gleich hoch aus wie im Vorjahr.¹⁶ Insgesamt haben von 84 befragten Stellen 49 den elektronisch zugestellten Fragebogen beantwortet (58.3%). Die Ergebnisse können zwar nicht als repräsentativ betrachtet werden, dennoch geben sie gewisse Anhaltspunkte, um die Dienstleistungen des ÖDB laufend verbessern zu können.

3. Mitwirkung bei der Gesetzgebung

(§ 29 Abs. 1 lit. c ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. c kDSG-OW, Art. 27 Ziff. 5 kDSG-NW)

Gemäss § 29 Abs. 1 lit. c ÖDSG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. c kDSG-OW und Art. 27 Ziff. 5 kDSG-NW nimmt der ÖDB Stellung zu Erlassen, welche Aspekte des Datenschutzes berühren könnten.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 21 Stellungnahmen abgegeben (SZ: 11; OW: 6; NW: 4). Sofern die betreffende Vorlage datenschutzrelevant war, wurden die Bemerkungen des ÖDB angemessen berücksichtigt. Erwähnenswert sind aus Sicht des ÖDB folgende Vorlagen, zu welchen eine Stellungnahme abgegeben wurde:

- Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen
- Bundesgesetz über die Elektronische Signatur
- Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem
- Bürgerrechtsverordnung des Kantons Schwyz
- Informatikweisungen des Kantons Obwalden

4. Schulung und Information

(§ 29 Abs. 2 lit. e ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. b kDSG-OW, Art. 27 Ziff. 2, 3 und 6 kDSG-NW)

Im Rahmen seiner Beratungs- und Unterstützungstätigkeit gehört auch die Schulung der öffentlichen Organe im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip zu den Aufgaben des ÖDB. Zudem hat er die öffentlichen Organe und die Privaten über wichtige Entwicklungen im Datenschutz zu informieren.

¹⁵ Befragt wurden die öffentlichen Organe der drei Vereinbarungskantone. Abgefragt wurden die Punkte „allgemeine Zufriedenheit“, „Erreichbarkeit“, „Zusammenarbeit“, „fachliche Kompetenz“, „Freundlichkeit“ und „Dienstleistungsqualität“. Die Befragung erfolgte absolut anonym.

¹⁶ Rücklaufquote total: 49/84 (58.3%); Rücklaufquoten pro Kanton: SZ=20/41 (48.8%); OW=9/13 (69.2%); NW=20/30 (66.7%)

4.1 Schulungen und Referate

Im Kanton Schwyz wurden insgesamt zwei Kurse zum Thema Datenschutz sowie ein Kurs zum Thema Öffentlichkeitsprinzip durchgeführt. Insgesamt haben 32 Teilnehmer die Kurse besucht.

Im Rahmen des Verwaltungsweiterbildungsprogramms wurde zudem für alle drei Vereinbarungskantone ein halbtägiger Kurs zum Thema Datenschutz durchgeführt. Es haben 12 Personen daran teilgenommen. Der in diesem Rahmen speziell für den Kanton Schwyz angebotene Kurs zum Thema Öffentlichkeitsprinzip musste wegen zu geringer Teilnehmerzahl leider abgesagt werden.

Erstmals wurden im Kanton Schwyz auch zwei spezielle Schulungen für die Lehrlinge in der kantonalen Verwaltung durchgeführt. Insgesamt nahmen 23 Lehrlinge daran teil. Die Schulungen wurde von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sehr positiv beurteilt, weshalb sie auch in Zukunft weitergeführt werden. Bei Interesse werden sie in Zukunft auch in den Kantonen Obwalden und Nidwalden angeboten und durchgeführt.

Schliesslich wurde an der Pädagogischen Hochschule Schwyz eine halbtägige Schulung für Lehrpersonen durchgeführt. Schwerpunkt dieser Schulung war der Datenschutz im Schulalltag. Auch dieser Kurs stiess bei den 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf sehr positives Echo, weshalb er auch im Jahr 2013 wieder durchgeführt wird.

Die Schulungen waren für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenlos.

Gestützt auf die Auswertung der eingegangenen Kursfeedbacks darf festgestellt werden, dass alle Schulungen auf ein überwiegend positives Echo gestossen sind und als nützlich betrachtet wurden.¹⁷

Zusätzlich zu den Schulungen wurde der ÖDB von verschiedenen Stellen und Organisationen für ein Fachreferat angefragt.

4.2 Information

Neben dem jährlichen Tätigkeitsbericht stellen die Informationsangebote auf der Webseite sowie der quartalsweise erscheinende Newsletter die zentralen Informationsgefässe des ÖDB dar.

Gestützt auf die Nutzungsstatistiken und die Ergebnisse der Zufriedenheitsbefragung kann festgestellt werden, dass die Webseite nach wie vor relativ wenig genutzt wird. Auf Grund dieser Tatsache und auch wegen der knappen personellen Ressourcen wurde auf einen weiteren systematischen Ausbau des Informationsangebotes verzichtet. Auch auf die Präsenz in den sozialen Medien (Facebook und Twitter) wurde bewusst verzichtet, da zum heutigen Zeitpunkt kein Mehrwert erkennbar ist. Immerhin wurden im Hinblick auf eine

¹⁷ Von allen zu den einzelnen Fragen abgegebenen Bewertungen waren „zufrieden“ bis „sehr zufrieden“:

- Kurse Kanton SZ: 99.9%

- Kurse Verwaltungsweiterbildung (SZ, OW und NW): 97.78%

mögliche spätere Teilnahme bei Facebook und Twitter vorsorglich eingängige Account-Namen reserviert.

Der quartalsweise erscheinende Newsletter nimmt Praxisfälle von allgemeinem Interesse auf und vertieft relevante Themen zum Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip. Er wird von den Empfängerinnen und Empfängern sehr geschätzt. Gemäss den Rückmeldungen aus verschiedenen Gemeinden wird er auch verwaltungsintern weiter verteilt und bildet dort ein nützliches Instrument zur periodischen Sensibilisierung des Verwaltungspersonals.

Sowohl der Internetauftritt als auch der quartalsweise erscheinende Newsletter werden inhaltlich und formell ausschliesslich mit eigenen Mitteln produziert.

5. Zusammenarbeit

5.1 Koordinationsgruppe der Schweizerischen Datenschutzbehörden (SDSB)

Der ÖDB ist von Amtes wegen Mitglied der SDSB, die beim Eidgenössischen Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragten (EDÖB) angesiedelt ist. Er vertritt dort die drei Vereinbarungskantone.

Die SDSB hat bisher kein Instrument für die komplexen Kontrollen der Anwendung des Schengener Informationssystems zur Verfügung gestellt. Jeder Kanton muss diese Instrumente deshalb selbst erarbeiten. Dort wo bisher systematische Kontrollen stattfanden, wurden sie von einer externen Firma durchgeführt. Mangels finanzieller Ressourcen war eine solche externe Vergabe der Kontrolle für den ÖDB jedoch nicht möglich.

5.2 Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten (PRIVATIM)

PRIVATIM ist ein Verein nach ZGB, der primär die Förderung der Zusammenarbeit unter den Kantonen, den Gemeinden und mit dem Bund auf dem Gebiete des Datenschutzes bezweckt. Die Mitgliedschaft bei PRIVATIM ist freiwillig.

Seit dem Vorjahr ist die Datenschutzstelle auf Grund von Kosten-/Nutzenüberlegungen nicht mehr Mitglied bei PRIVATIM. Bisher hat sich dieses Fernbleiben vom Netzwerk der kantonalen Datenschutzbeauftragten nicht negativ auf die Tätigkeit der Datenschutzstelle ausgewirkt. Wo nötig kamen vorhandene bilaterale Kontakte zum Tragen. Gleichwohl wäre es wünschbar, an diesem Netzwerk wieder teilzunehmen. Dazu müssten jedoch die finanziellen Rahmenbedingungen (Mitgliedschaftsbeiträge) so angepasst werden, dass auch für die gemeinsame Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden ein vernünftiges Kosten-/Nutzenverhältnis entsteht. Der Entscheid darüber liegt bei PRIVATIM.

6. Führung und Organisation

6.1 Finanzen

a) Staatsrechnung 2012

Gemäss provisorischer Staatsrechnung 2012 des Kantons Schwyz betrug der Gesamtaufwand für die gemeinsame Datenschutzstelle im Berichtsjahr 500'177 Franken. Die Beiträge der Kantone Obwalden und Nidwalden betrugen im gleichen Zeitraum 155'555 Franken. Daraus ergeben sich für die drei Vereinbarungskantone folgende Netto-Aufwände:

- Schwyz: 344'622 Fr. (68.90%)
- Obwalden: 71'525 Fr. (14.30%)
- Nidwalden: 84'030 Fr. (16.80%)

Aus nachfolgender Tabelle ist ersichtlich, dass der Kostenanteil der Vereinbarungskantone ziemlich genau dem anteilmässigen Gesamtaufwand pro Kanton entspricht (s. Anhang 2.1). Er stimmt überdies auch sehr genau mit dem finanziellen Verteilschlüssel überein, wie er in der Vereinbarung zwischen den Kantonen Schwyz, Obwalden und Nidwalden über die Zusammenarbeit im Bereich Datenschutz festgelegt ist:

	<i>Kostenanteil</i>	<i>Anteil Aufwand</i>	<i>Verteilschlüssel</i>
<i>Schwyz</i>	<i>68.90%</i>	<i>61.32%</i>	<i>69.05%</i>
<i>Obwalden</i>	<i>14.30%</i>	<i>17.72%</i>	<i>14.30%</i>
<i>Nidwalden</i>	<i>16.80%</i>	<i>20.96%</i>	<i>16.65%</i>
	<i>100.00%</i>	<i>100.00%</i>	<i>100.00%</i>

Tabelle 3: Vergleich Verteilschlüssel mit Kosten- bzw. Aufwandsanteil

Dank einem bewussten Umgang mit den vorhandenen Mitteln wurde das genehmigte Budget im Berichtsjahr wiederum nicht voll ausgeschöpft. Auch für das laufende Jahr werden die im Voranschlag eingestellten Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben ausreichen.

b) Verpflichtungskredit 2008-2012 und künftige Finanzierung

Der vom Schwyzer Kantonsrat im Jahr 2008 genehmigte Verpflichtungskredit für die gemeinsame Datenschutzstelle von 1'260'175 Franken ist am 30. Juni 2012 (Ende der Legislaturperiode) ausgelaufen. Der Vergleich mit den effektiven Ausgaben für die Datenschutzstelle gemäss Staatsrechnung¹⁸ zeigt auf, dass der genehmigte Verpflichtungskredit um 23'603 Franken unterschritten wurde.

Mit Beschluss Nr. 659/2012 vom 26. Juni 2012 hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz auf Anregung der Datenschutzstelle und im Einvernehmen mit dem Justizausschuss

¹⁸ Im Berichtszeitpunkt war die Staatsrechnung für das Jahr 2012 noch provisorisch.

entschieden, keinen weiteren Verpflichtungskredit mehr zu beantragen, sondern die Kreditzuteilung über die jährlichen Voranschlagskredite vorzunehmen.

Verpflichtungskredite werden dann eingeholt, wenn die Realisierung eines bestimmten Vorhabens Projektcharakter hat und über das Voranschlagsjahr hinaus Zahlungen verursacht. Typischerweise ist dies bei grossen Bau- oder Beschaffungsvorhaben der Fall. Demgegenüber stellt die Datenschutzstelle – finanztechnisch gesehen – eine gewöhnliche Verwaltungseinheit dar, die eine bestimmte gesetzliche Aufgabe wahrnimmt, welche auf Dauer angelegt ist. Vor diesem Hintergrund erscheint dieser Wechsel der Finanzierungsform zweckmässig.

Die Kantone Obwalden und Nidwalden sind von dieser Änderung nicht direkt betroffen.

c) Überprüfung der Mittel

Im Rahmen des im Kanton Schwyz beschlossenen Entlastungsprogramms 2014-2017¹⁹ sollen auch die Mittel für die Datenschutzstelle kritisch überprüft werden. Im Hinblick darauf wurde im Sinne einer vorsorglichen Massnahme bereits auf die Verlängerung des Mietvertrages für die Büroräumlichkeiten der Datenschutzstelle um eine weitere feste Mietperiode von vier Jahren verzichtet, sodass der Mietvertrag neu unbefristet gilt und jederzeit unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist gekündigt werden kann, falls sich eine günstigere Lösung ergibt oder der Raumbedarf geringer sein sollte.

Im Vordergrund bei der Überprüfung der Ausgaben stehen die Personalausgaben der Datenschutzstelle. Sie stellen den grössten Ausgabenposten der Datenschutzstelle dar.

Der ÖDB steht einer Überprüfung der Mittel für die Datenschutzstelle offen gegenüber. Ein gewisser Teil des Aufgabenvolumens kann denn auch durch die Datenschutzstelle selbst gesteuert werden, indem die Kontrollichte bei den Gemeinden und kantonalen Stellen (Durchführung von Datenschutz-Reviews) verändert wird. Der Aufwand für die Beantwortung von Anfragen, für die Durchführung von Schlichtungsverhandlungen, für die Behandlung von formellen Anzeigen und für die Unterstützung der öffentlichen Organe im Bereich Datenschutz kann hingegen nicht ohne Qualitätsverlust (Erreichbarkeit, Behandlungsdauer, Ausführlichkeit) reduziert werden. Entscheidendes Kriterium ist letztendlich die Frage, ob die in den kantonalen Datenschutzgesetzen der Vereinbarungskantone verankerten gesetzlichen Aufgaben noch erfüllt werden können.

Die Vernetzung der einzelnen Verwaltungsstellen und Behörden, intern wie extern, schreitet auch in den Vereinbarungskantonen unaufhaltsam voran (kantonale Datenplattform, Schuldatenplattform, SIS II, elektronische Geschäftsverwaltungslösungen, regionale Krebsregister etc.). Durch das technisch problemlose Zusammenführen und Auswerten von Informationen und Daten können die öffentlichen Organe leicht ganze Persönlichkeitsprofile erstellen. Umso mehr müssen die Bürgerinnen und Bürger jederzeit darauf vertrauen können, dass die öffentlichen Organe sorgfältig mit den ihnen anvertrauten Personendaten umgehen und diese ausschliesslich für die gesetzlich

¹⁹ Beschluss des Regierungsrates Nr. 1195/2012 vom 11. Dezember 2012

vorgesehenen Zwecke verwenden. Dieses Vertrauen zu stärken ist das wichtigste Ziel des Datenschutzes.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, dass die immer komplexer werdenden behördlichen Projekte durch die Datenschutzstelle ausreichend begleitet und zeitnah auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben überprüft werden können. Gleichzeitig sollen sich Bürgerinnen, Bürger und Behörden, die sich hilfesuchend an die Datenschutzstelle wenden, weiterhin darauf verlassen können, innert nützlicher Frist beraten und unterstützt zu werden.

Die Vereinbarungskantone haben im Berichtsjahr der Fortführung der Zusammenarbeit im Bereich Datenschutz ausdrücklich zugestimmt. Gleichzeitig wurden sowohl der Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragte als auch dessen Stellvertreter für eine weitere Amtsperiode von vier Jahren wiedergewählt. Eine Reduktion der Mittel für die Datenschutzstelle kann deshalb nur im Einvernehmen mit den Kantonen Obwalden und Nidwalden erfolgen.²⁰ Der ÖDB hat beide Kantone bereits darüber vorinformiert, dass eine Überprüfung der Ausgaben für die Datenschutzstelle vorgenommen werden soll. Diese stehen einer solchen Überprüfung offen gegenüber, sofern die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben weiterhin gewährleistet bleibt.

6.2 Personal

Die gesetzlichen Aufgaben konnten mit den vorhandenen personellen Ressourcen²¹ erfüllt werden. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 310 Geschäfte behandelt, davon 257 Anfragen. Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Geschäftslast. Die Anzahl der Pendenzen per 31. Dezember 2012 ist daraus ebenfalls ersichtlich:

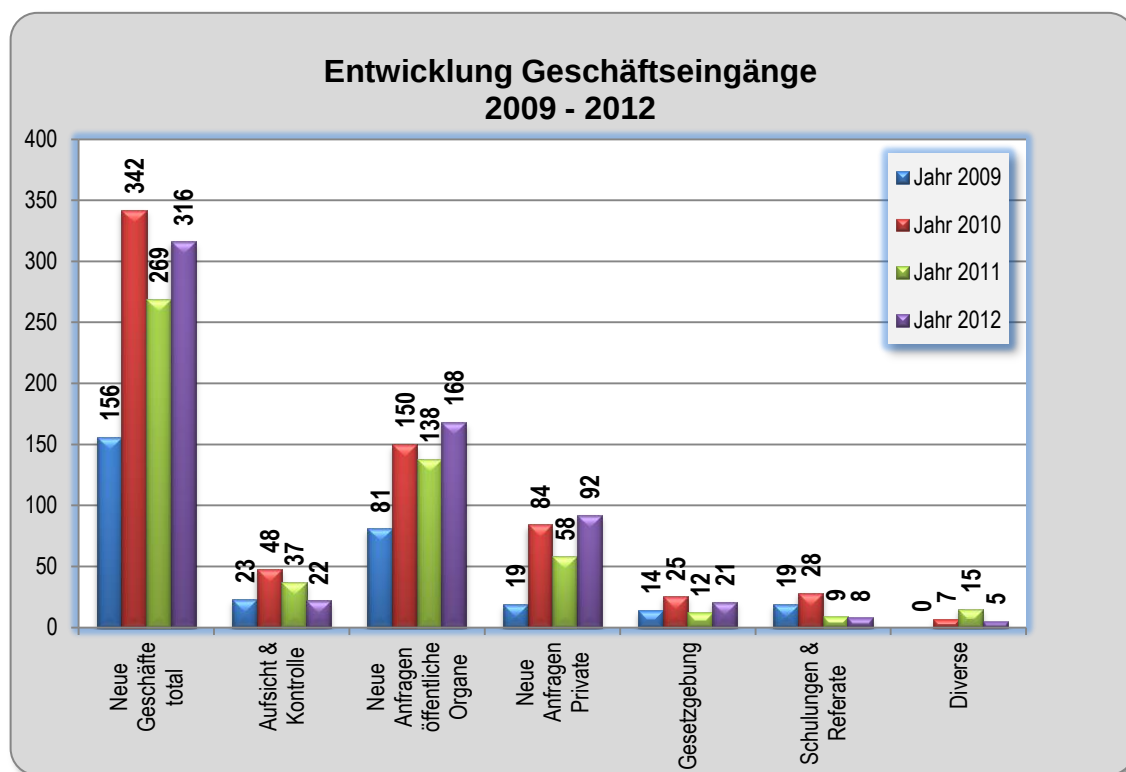
<i>Geschäftslast 2012</i>	<i>pendent 2011</i>	<i>neu 2012</i>	<i>erledigt 2012</i>	<i>pendent 2012</i>
<i>Aufsicht & Kontrolle</i>	15	22	23	14
<i>Anfragen Datenschutz öfftl. Organe</i>	1	160	156	5
<i>Anfragen Datenschutz Private</i>	1	87	88	0
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öfftl. Organe</i>	0	8	8	0
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private</i>	0	5	5	0
<i>Mitwirkung Gesetzgebung</i>	3	21	21	3
<i>Schulungen & Referate</i>	2	8	10	0
<i>Diverse</i>	2	5	5	2
<i>Total</i>	<i>24</i>	<i>316</i>	<i>316</i>	<i>24</i>

Tabelle 4: Übersicht Geschäftslast

²⁰ In der Vereinbarung des Kantons Schwyz mit den Kantonen Obwalden und Nidwalden über die Zusammenarbeit bei der Aufsicht im Datenschutz vom 01. Oktober 2008 sind auch die von den Vereinbarungskantonen einzustellenden Mittel für die gemeinsame Datenschutzstelle vereinbart.

²¹ 250 Stellenprozente; 2 Juristen zu 100%, 1 Assistentin zu 50%

Die Anzahl neuer Geschäftseingänge war im Berichtsjahr somit etwas höher als im Vorjahr, jedoch leicht tiefer als im Jahr 2010. Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Geschäftseingänge seit 2009 auf:



Grafik 1: Entwicklung der Geschäftseingänge

6.3 Informatik

Der Betrieb der Informatik wurde im November 2010 an das Amt für Informatik des Kantons Schwyz (AFI) ausgelagert. Betrieb, Wartung und Support der Informatik werden seither vom AFI übernommen. Der interne Aufwand für den Betrieb und den Support der Informatik konnte auf diese Weise erheblich reduziert werden. Gleichzeitig stieg sowohl Verfügbarkeit als auch die Sicherheit der Systeme.

Auf Grund der seit 2010 gemachten Erfahrungen kann festgehalten werden, dass sich die Auslagerung der Informatik an das AFI sehr bewährt hat.

Als Abgeltung für die entsprechenden Dienstleistungen wurde mit dem AFI ein Pauschalbetrag von 8'000 Franken pro Jahr vereinbart.

Anhänge

Anhang 1: Themenschwerpunkte im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit

1.1 Themenschwerpunkte Beratungstätigkeit Kanton Schwyz

Thema	Adressat
· Einsicht in eigene Personendaten · Datenbekanntgabe an Schulen / Lehrer · Datensicherheit und Verantwortlichkeit/en · Bekanntgabe von Personendaten für Forschungszwecke	Privatpersonen Einwohnerämter Behörden / Private Gemeinden / Universitäten, Forschungsinstitute
· Listenauskünfte an Parteien für Wahlwerbung · Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten an im Rahmen der Amtshilfe · Überwachung am Arbeitsplatz (E-Mail, Internet) · Fragen zu Datensperre (Voraussetzungen, Ablehnung, Gründe / Interessen) · Datenschutz bei Schul-Webseiten · Akteneinsicht ausserhalb eines Verfahrens · Datenaustausch im Rahmen der Amtshilfe zwischen kantonalen Behörden · Gebührenerhebung für Anfragen zu Personendaten · Videoüberwachung im öffentlichen Raum	Einwohnerämter / politische Parteien Behörden Private Einwohnerämter / Private Schulen Privat / Einwohneramt Kantonale und kommunale Behörden Einwohnerämter Gemeindebehörden / Private

1.2 Themenschwerpunkte Beratungstätigkeit Kanton Obwalden

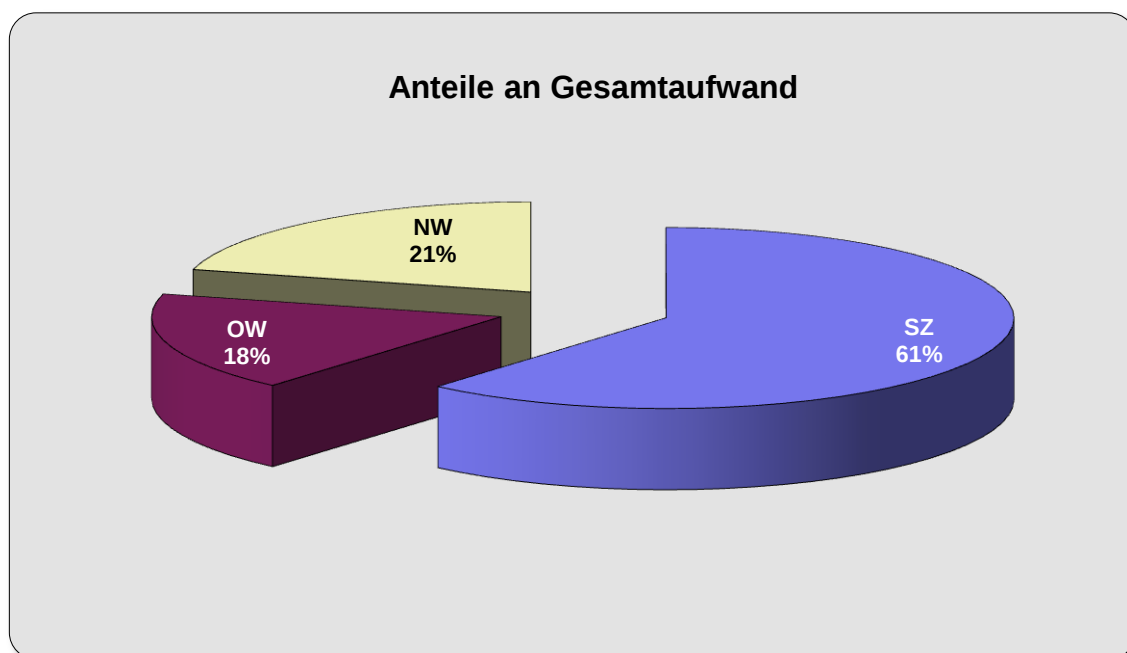
Thema	Adressat
· Videoüberwachung im öffentlichen Raum · Herausgabe von Adressdaten an Private · Datenaustausch im Rahmen der Amtshilfe zwischen kantonalen Behörden · Bekanntgabe von Personendaten für Forschungszwecke · Bekanntgabe von Personendaten an Kommissionen	Gemeindebehörden / Private Einwohnerkontrollen Kantonale und kommunale Behörden Gemeinden / Universitäten, Forschungsinstitute Gemeindebehörden

1.3 Themenschwerpunkte Beratungstätigkeit Kanton Nidwalden

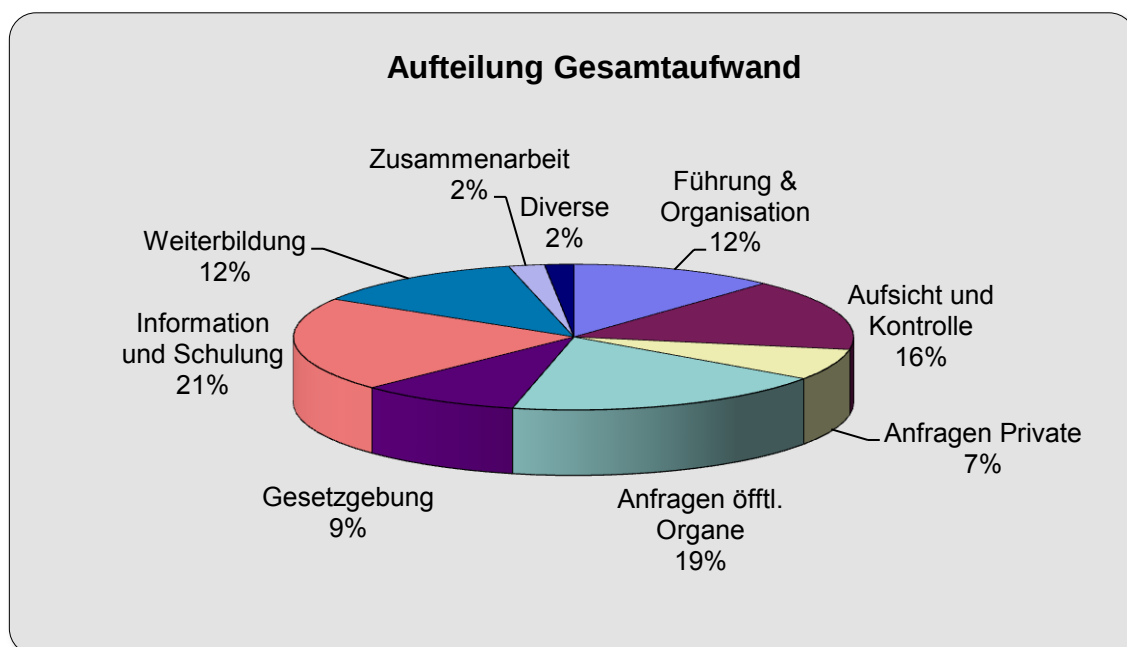
Thema	Adressat
· Bekanntgabe von Personendaten für Forschungszwecke · Listenauskünfte an Private für ideelle Zwecke (z.B. Vereine) · Datenaustausch im Rahmen der Amtshilfe zwischen kantonalen Behörden · Sperr- und Schutzfristen · Videoüberwachung im öffentlichen Raum · Datenaustausch im Rahmen der Amtshilfe	Gemeinden / Universitäten, Forschungsinstitute Einwohnerkontrollen Kantonale und kommunale Behörden Staatsarchiv Gemeindebehörden / Private Kantonale und kommunale Behörden

Anhang 2: Aufwandverteilung

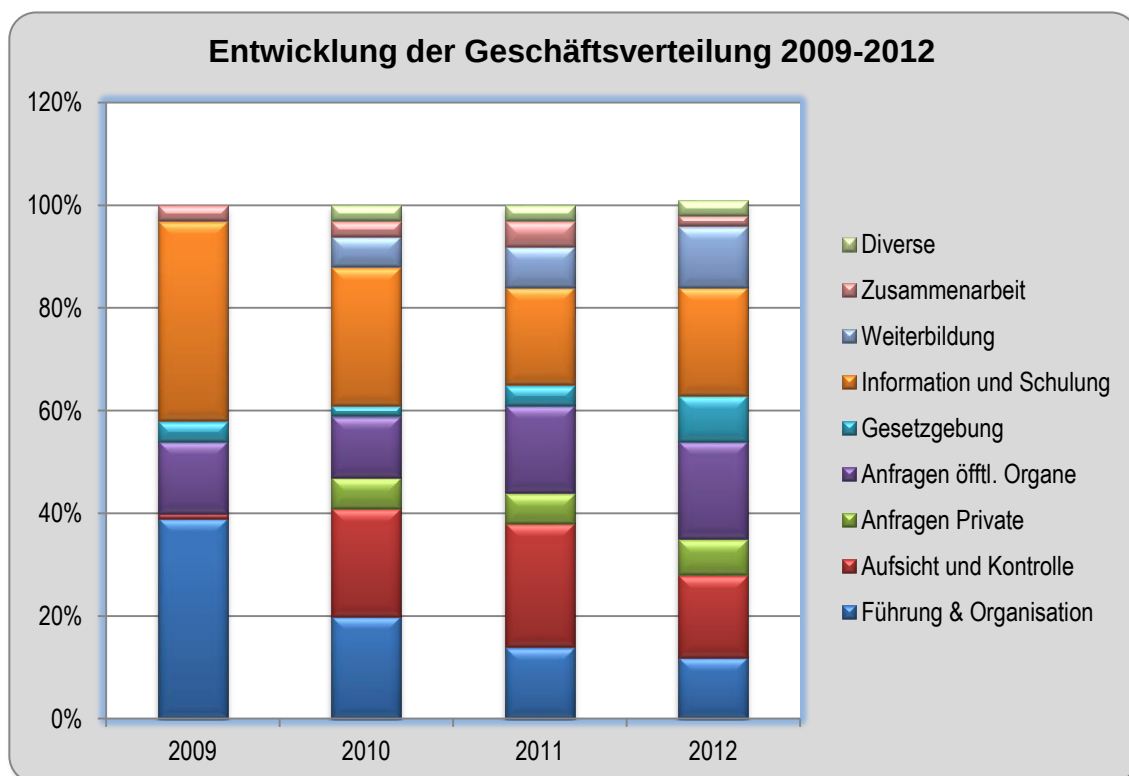
2.1 Verteilung Gesamtaufwand nach Vereinbarungskanton



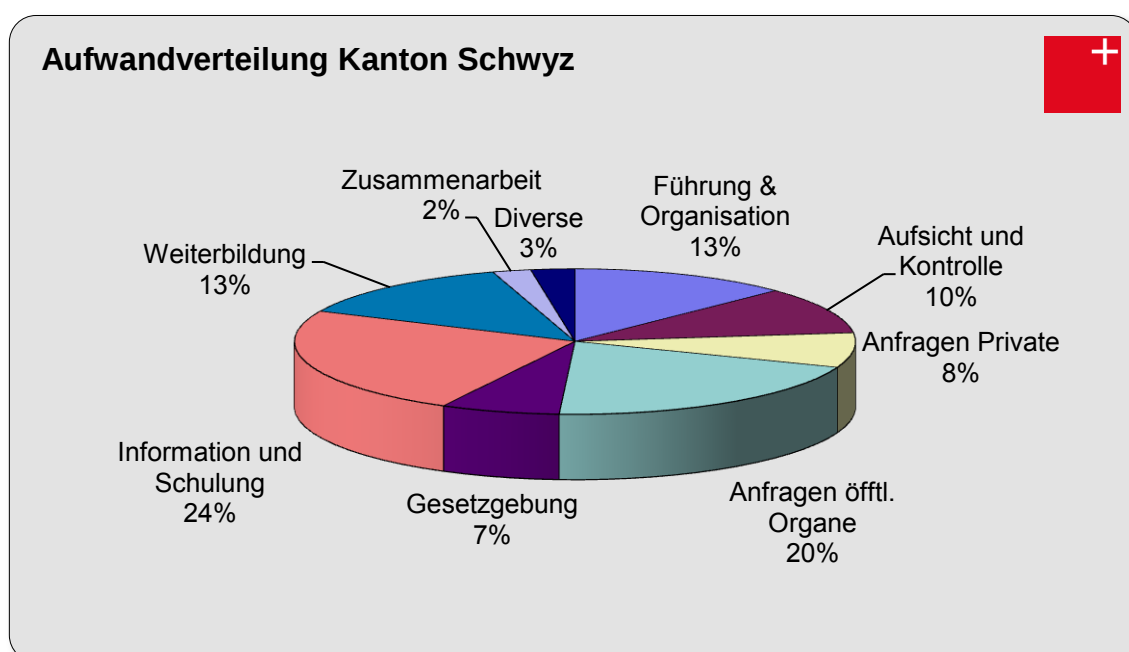
2.2 Aufteilung Gesamtaufwand nach Geschäftstyp



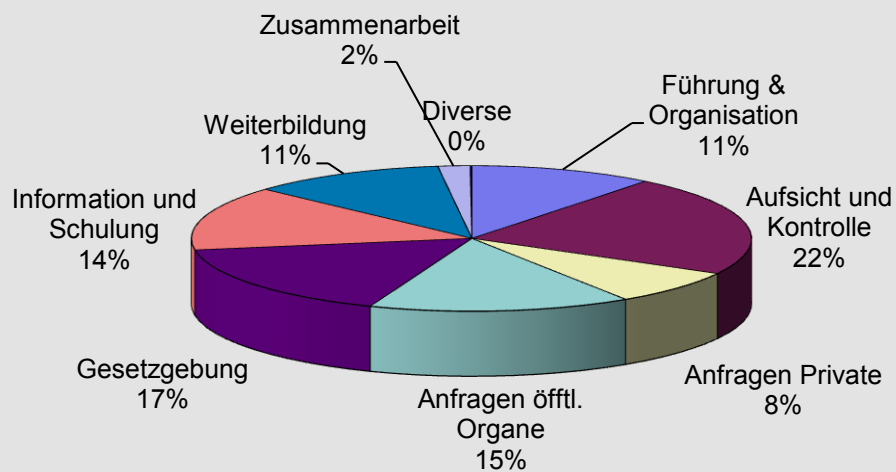
2.3 Entwicklung der Geschäftsverteilung 2009-2012



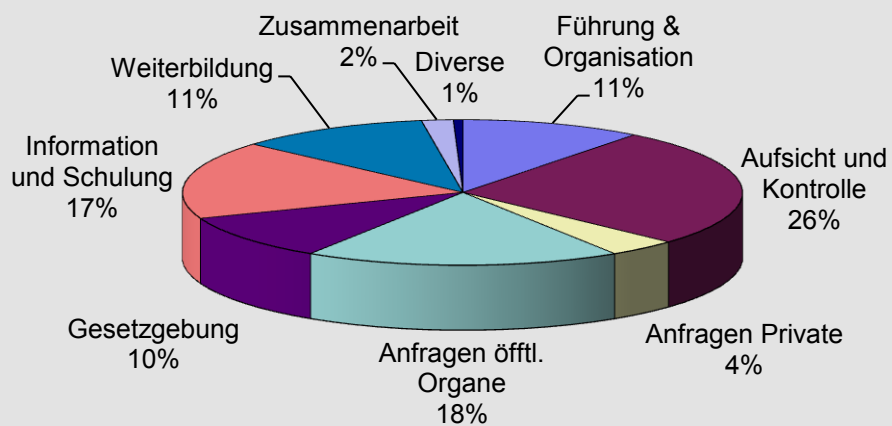
2.4 Anteilsmässige Verteilung Gesamtaufwand nach Geschäftstyp und Kanton



Aufwandverteilung Kanton Obwalden

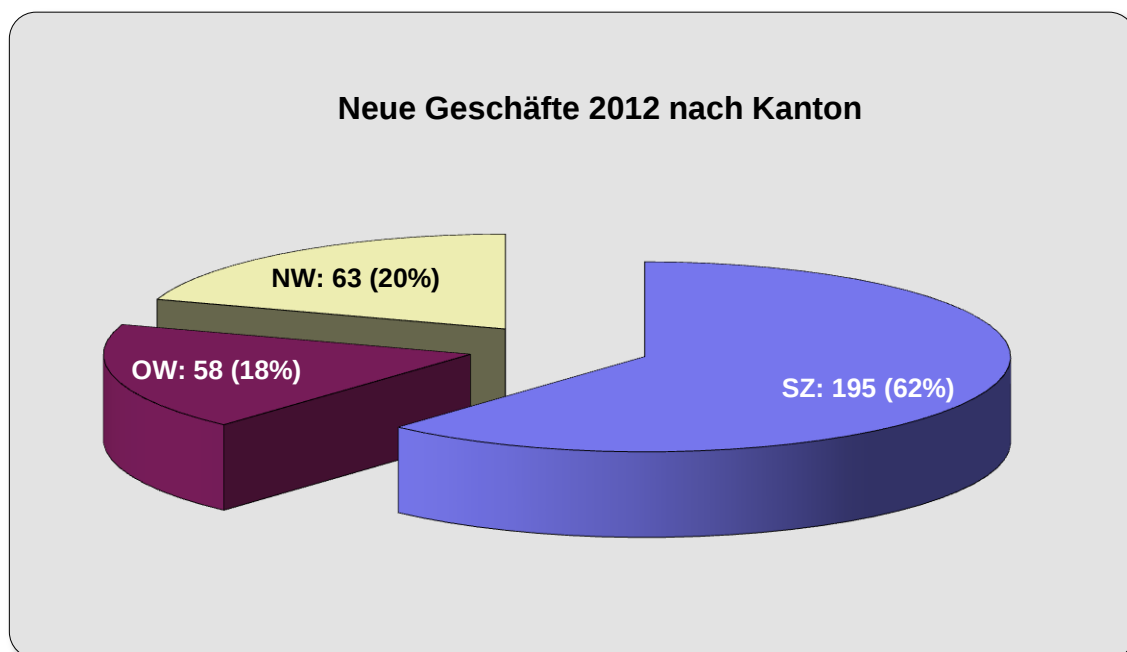


Aufwandverteilung Kanton Nidwalden



Anhang 3: Geschäftslast

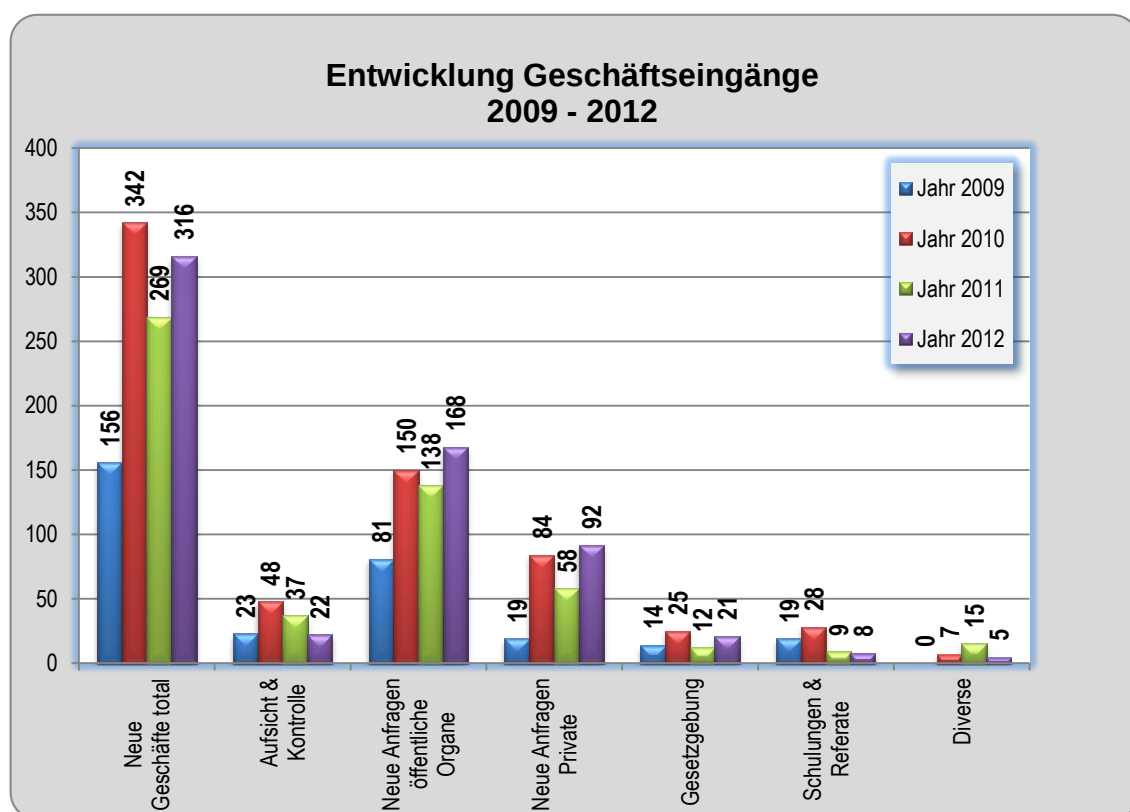
3.1 Neue Geschäfte 2012



Neue Geschäfte 2012	SZ	OW	NW	Total
Aufsicht & Kontrolle	9	5	8	22
Anfragen Datenschutz öfftl. Organe	113	22	25	160
Anfragen Datenschutz Private	38	24	25	87
Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öfftl. Organe	8	0	0	8
Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private	5	0	0	5
Mitwirkung Gesetzgebung	11	6	4	21
Schulungen & Referate	6	1	1	8
Diverse	5	0	0	5
Total	195	56	61	316

3.2 Entwicklung Geschäftseingänge 2009 - 2012

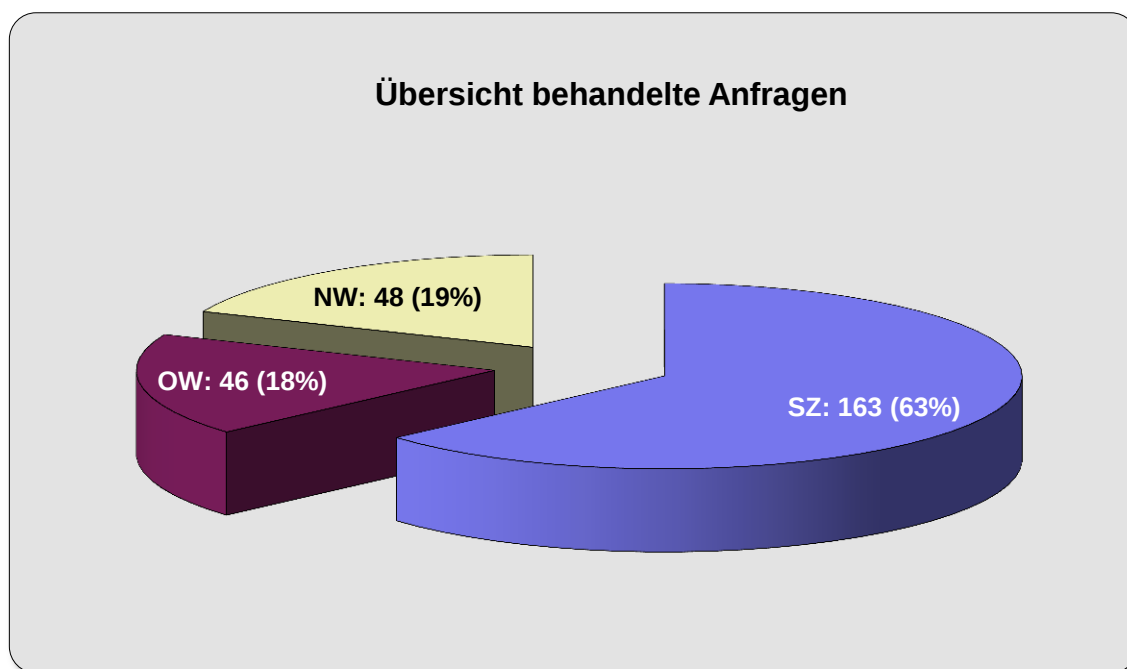
	2009	2010	2011	2012
Aufsicht & Kontrolle	23	48	37	22
Neue Anfragen öffentliche Organe	81	150	138	168
Neue Anfragen Private	19	84	58	92
Gesetzgebung	14	25	12	21
Schulungen & Referate	19	28	9	8
Diverse	0	7	15	5
Total	156	342	269	316



3.3 Pendenzen per 31. Dezember 2012

Geschäftslast 2012	pendent 2011	neu 2012	erledigt 2012	pendent 2012
Aufsicht & Kontrolle	15	22	23	14
Anfragen Datenschutz öfftl. Organe	1	160	156	5
Anfragen Datenschutz Private	1	87	88	0
Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öfftl. Organe	0	8	8	0
Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private	0	5	5	0
Mitwirkung Gesetzgebung	3	21	21	3
Schulungen & Referate	2	8	10	0
Diverse	2	5	5	2
Total	24	316	316	24

3.4 Übersicht behandelte Anfragen



Behandelte Anfragen 2012	SZ		OW		NW		Total	
Anfragen Datenschutz öfftl. Organe	111	43%	22	9%	23	9%	156	61%
Anfragen Datenschutz Private	39	15%	24	9%	25	10%	88	34%
Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öfftl. Organe	8	3%	0	0%	0	0%	8	3%
Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private	5	2%	0	0%	0	0%	5	2%
Total	163	63%	46	18%	48	19%	257	100%